

VERORDNUNG (EWG) Nr. 106/87 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 415/86⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 12. und 13. Januar 1987 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolldtarifs	Drittländer
15.07 A I a)	52,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	54,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	52,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	64,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	82,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolldtarifs	Drittländer
07.01 N II	11,88
07.03 A II	11,88
15.17 B I a)	27,00
15.17 B I b)	43,20
23.04 A II	4,16